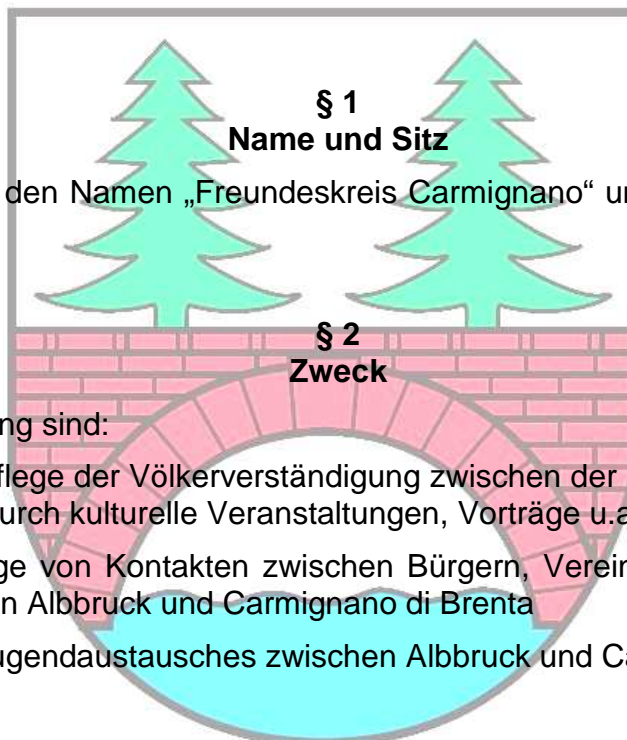


Richtlinien

des Freundeskreises Carmignano



§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Freundeskreis Carmignano“ und hat seinen Sitz in Albruck.

§ 2

Zweck

Zwecke der Vereinigung sind:

- Förderung und Pflege der Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien durch kulturelle Veranstaltungen, Vorträge u.a.
- Aufbau und Pflege von Kontakten zwischen Bürgern, Vereinen und Institutionen der Partnergemeinden Albruck und Carmignano di Brenta
- Förderung des Jugendaustausches zwischen Albruck und Carmignano di Brenta

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

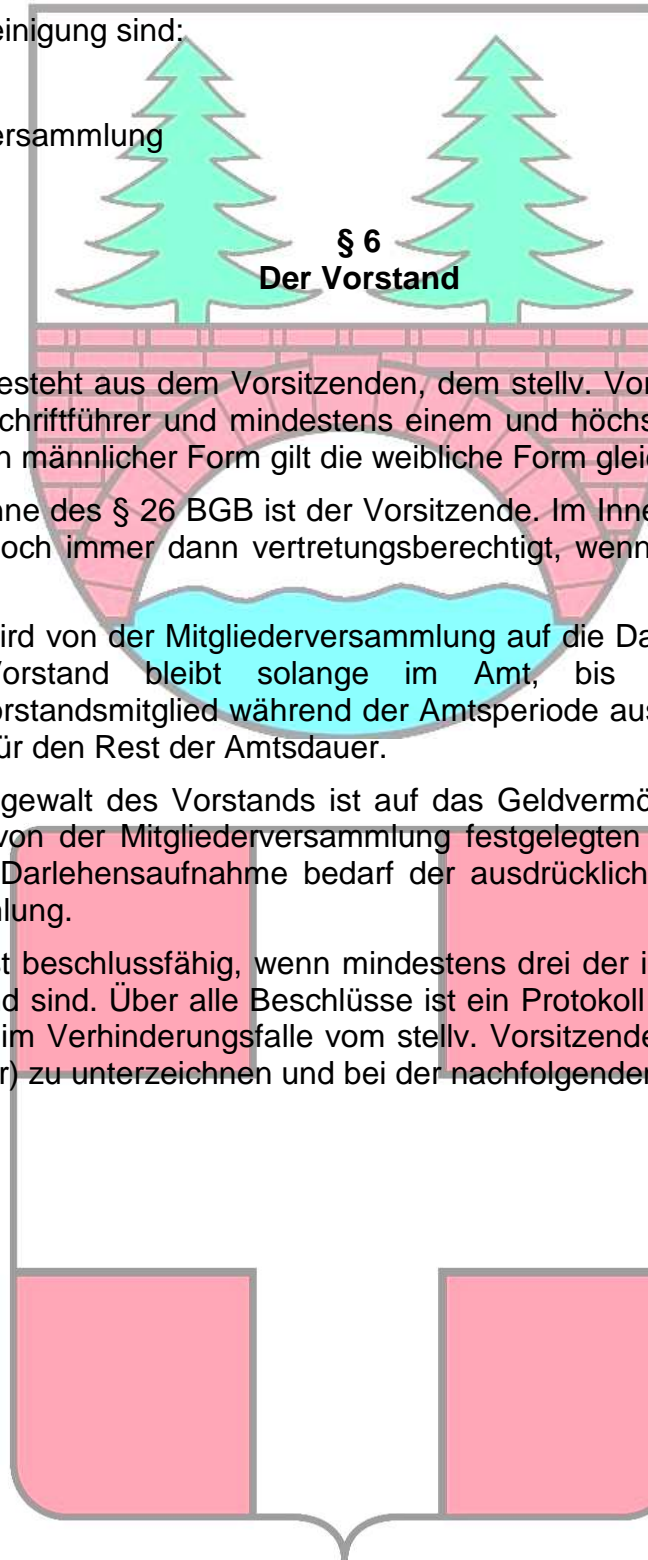
- (1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts durch schriftliche Erklärung werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Beitrag wird für das volle Geschäftsjahr geschuldet, in welchem der Austritt erklärt wird,
 3. durch Ausschluss aus der Vereinigung.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Interessen der Vereinigung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung vorläufig ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Personen, die sich um die Vereinigung und seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung



- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem und höchstens drei Beisitzern (neben den Titeln in männlicher Form gilt die weibliche Form gleichberechtigt).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende jedoch immer dann vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Die Verfügungsgewalt des Vorstands ist auf das Geldvermögen der Vereinigung bis zur Höhe des von der Mitgliederversammlung festgelegten Verfügungsrahmens beschränkt. Eine Darlehensaufnahme bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der in Abs. 1 genannten Personen anwesend sind. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle vom stellv. Vorsitzenden und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen und bei der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

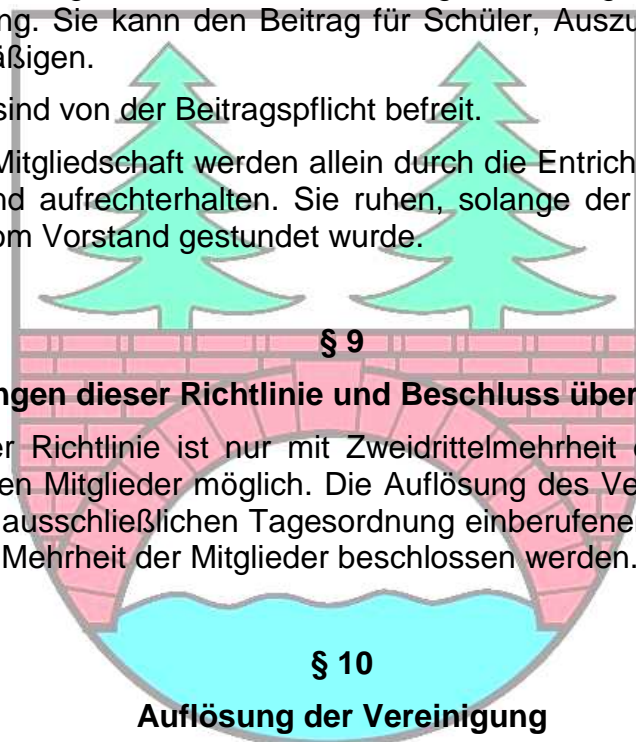
- (1) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche durch persönliche Einladung mittels Brief und/oder Anzeige in der öffentlichen Presse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Bei Verhinderung beider Personen wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 2. Entlastung des Vorstands.
 3. Festlegung des Verfügungsrahmens für den Vorstand.
 4. Wahl des Vorstands, der zusätzlichen Beiräte und der Rechnungsprüfer - letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 6. Beschlüsse über Änderungen dieser Richtlinie und Auflösung der Vereinigung.
 7. Beschlüsse über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Jede gemäß dieser Richtlinie einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Rechte aus der Mitgliedschaft werden allein durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erworben und aufrechterhalten. Sie ruhen, solange der fällige Beitrag nicht voll entrichtet oder vom Vorstand gestundet wurde.



§ 9 Änderungen dieser Richtlinie und Beschluss über Auflösung

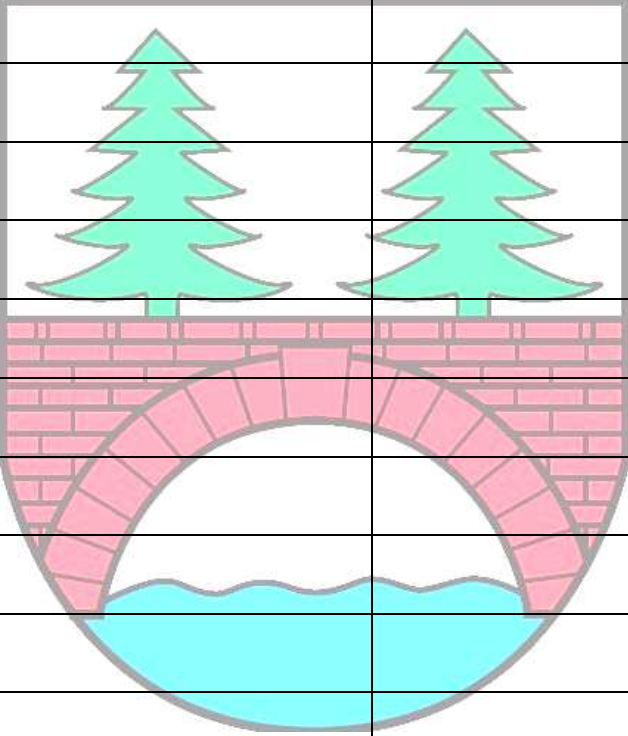
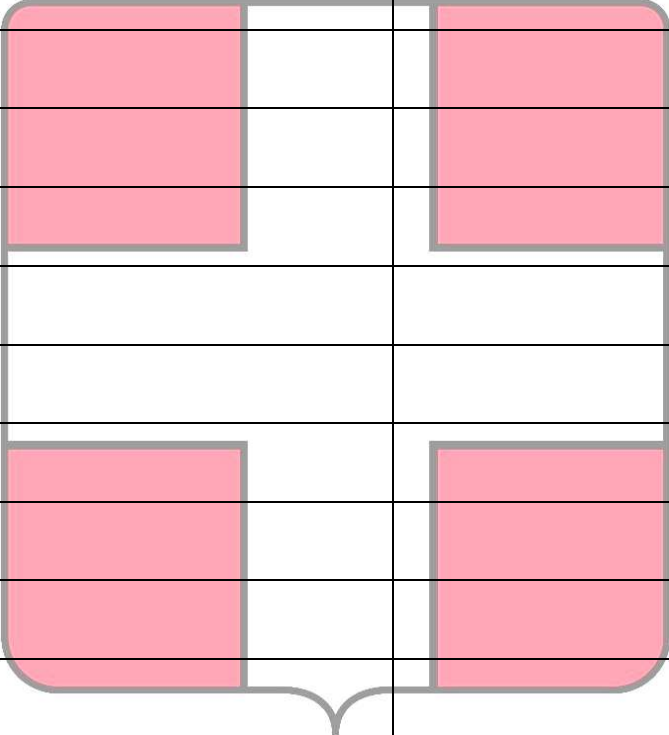
Eine Änderung dieser Richtlinie ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die Gemeinde Albruck, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Richtlinie zu verwenden hat.

Errichtet am 27. Oktober 2010

Nr.	Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

	Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Unterschrift
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		
31.		